

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 101.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Neuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Von dem Verwaltungsrathe der durch das Bündniß vom 26. Mai dieses Jahres vereinigten deutschen Staaten ist der Beschluß gefaßt worden, nimmthe die Wahlen zu dem für den Zweck der Verathung über die bereits bei Abschluß jenes Bündnisses im Entwurfe vorgelegte Reichsverfassung in Erfurt abzuhaltenden Reichstag vornehmen zu lassen.

Das für die Wahlen zum Volkshause zugleich mit der Reichsverfassung vorgelegte Wahlgesetz ist den Verhältnissen im Fürstenthume Neuss Jüngerer Linie angepaßt und dem konstituierenden Landtage zur Verathung mitgetheilt worden und wird in Uebereinstimmung mit demselben in der nachstehenden Weise hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Wahlberechtiget ist jeder unbescholtene selbstständige Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, irgend eine direkte Steuer oder Gemeinbeanlage entrichtet und als Theilnahme berechtigt bei den Gemeindewahlen seines Wohnortes zu betrachten ist.

§. 2.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

- 1) Hausknechte,
- 2) Dienstkoten und Handwerksgefelln, welche keinen eignen Hausstand haben,
- 3) Handlungs- und andere Geschäftegehilfen, welche keinen eignen Hausstand haben, oder sich im Prode ihres Handlungs- oder Geschäftsherrn befinden.

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatte Nr. 49.
am 3. December 1849.

8